

Gesundheitsrecht.blog

Zitierempfehlungen

Die in diesem Dokument enthaltenen Zitiervorgaben dienen als Beispiel und sind nicht bindend. Alle zwingenden Vorgaben finden Sie bereits in der Formatvorlage.

1. Fußnoten

Fußnoten sollten mit einem Punkt beendet werden. Vornamen (Anfangsbuchstabe) von Autorinnen und Autoren bzw. Herausgeberinnen und Herausgeber werden ausschließlich bei Verwechslungsgefahr genannt. Nachnamen werden kursiv gesetzt (mit Ausnahme der von mit Festschriften geehrten).

2. Gesetze und Rechtsakte

a) Bundesgesetze

Beispiel: § 136c Abs. 1 u 2 SGB V, §§ 1, 6, 8 KHG.

Beispiel: Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 v. 16.09.2022, BGBl. I S. 1454.

b) Europäische Rechtsakte

Beispiel: Richtlinie (EU) 2021/522 v. 24.03.2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027, ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1

c) Bundestagsdrucksachen

Beispiel: BT-Drs. 20/3374, S. 3

3. Literaturzitate

a) Kommentare

Beispiel: *Lang*, in: *Höfling/Esser*, TPG Kommentar, 2. Aufl., 2013, § 11, Rn. 21

b) Sammelwerke

Der Beitragstitel wird nicht genannt. Die Anfangsseite des Beitrags wird mitzitiert.

Beispiel: *Körtner*, in: *Joerde/Hilgendorf/Thiele*, Menschenwürde und Medizin, 2012, S. 669, 671.

c) Festschriften:

Titel des Beitrags und Name des Herausgebers bzw. der Herausgeberin oder Titel der Festschrift wird nicht genannt, interne Verweisungen bei weiteren Nachweisen werden nicht verwendet. Die Anfangsseite des Beitrags wird mitzitiert.

Beispiel: *Kingreen*, in: FS f. Deutsch, 2009, S. 283, 285.

d) Nachweise aus Monografien und Lehrbüchern

Beispiel: *Hilgendorf*, Einführung in das Medizinstrafrecht, 2020, S.12.

e) Nachweise aus Zeitschriften

Titel werden nicht genannt, interne Verweisungen bei weiteren Nachweisen werden nicht verwendet. Die Anfangsseite des Beitrags wird mitzitiert.

Beispiel: *Katzenmeier*, MedR 2021, 859, 861.

f) Gerichtsentscheidungen:

Inländische Gerichtsentscheidungen können aus Juris, aus den amtlichen Sammlungen oder aus Zeitschriften (ggf. unter zusätzlicher Angabe von Datum oder Aktenzeichen) zitiert werden.

Beispiel: BSG, Urteil vom 17. Februar 2004, Az. B 1 KR 5/02 R, Rn. juris

Entscheidungen des EuGH können aus Juris, der amtlichen Sammlung oder aus einer deutschen Zeitschrift zitiert werden. Datum und Aktenzeichen werden mit angegeben.

e) Internetquellen

Zitierfähige PDF-Dateien:

Sofern ein zitierfähiges PDF vorliegt anhand derer Seitenzahlen erkannt werden können:
Zitierweise wie bei Zeitschriftbeiträgen möglichst unter Angabe des DOI-Links.

Beispiel: *Rudolf*, SWP-Aktuell 5/2021, doi.org/10.18449/2021A05/ , S. 5.

Andere Internetquellen:

Bitte wenn möglich den DOI-Link sowie das Datum des letzten Abrufs angeben.

Beispiel: <https://background.tagesspiegel.de/gesundheit/jeder-zweite-will-sich-impfen-lassen.de/> (zuletzt abgerufen am 15.09.2022).

Stand: 05.10.2022